

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 5.10.2020

## Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

### 1. Vorbemerkung

Dem Referentenentwurf vom 5. Oktober 2020 ist ein langer Prozess vorausgegangen. Das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) beabsichtigte, durch die Initiative „*Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe*“ einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Leider ist dies aus unserer Sicht nur unzureichend gelungen, da der Prozess und die Beteiligungsmöglichkeiten wenig transparent waren. Anzumerken ist außerdem, dass eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme zu einem derart komplexen Reformvorhaben zu kurz ist. Eine angemessen breite Beteiligung innerhalb der stellungnehmenden Institutionen ist so kaum möglich.

Die DVJJ bezieht sich in ihrer Stellungnahme nur auf Aspekte, die das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafverfahren betreffen, und daher auf die Themen

- Junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII-E,
- Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe und Fallkonferenzen, § 52 SGB VIII-E,
- Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien, § 37a JGG-E, und
- Mitteilungspflichten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, § 5 KKG-E.

### 2. Junge Volljährige - §§ 41, 41a SGB VIII-E

Die Verdrängung der jungen Volljährigen aus dem SGB VIII ist ein bekanntes und großes praktisches Problem. Die Gruppe der straffällig gewordenen jungen Menschen ist hiervon besonders betroffen. Daher ist zu begrüßen, dass der Entwurf zu Recht klarstellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – auch schon nach aktueller Rechtslage (!) – verpflichtet ist, jungen Volljährigen „beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren“ (RefE vom 5.10.2020, S. 107).

Durch die Neufassung des § 41 Absatz 1 SGB VIII-E wird die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige, ausweislich der Entwurfsbegründung, „verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft“ (RefE vom 5.10.2020, S. 107). Im Ergebnis wird so der Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige erhöht. Zu begrüßen ist dabei die Klarstellung, dass es keiner Prognose dazu bedarf, dass „die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird“ (RefE vom 5.10.2020, S. 107).

Wünschenswert wäre angesichts der aktuellen Praxis die – zumindest in die Begründung aufzunehmende – Klarstellung, dass § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E natürlich auch die Erstgewährung von Leistungen bei jungen Volljährigen einschließt. Zu Missverständnissen könnte insoweit Absatz 3 beitragen, der den Fokus auf bereits begonnene Hilfen legt. Erstmaliger Jugendhilfebedarf im Volljährigenalter kann im Kontext von

Straffälligkeit z. B. entstehen, wenn sie mit Übergangskrisen im Zusammenhang steht oder nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Auf den ersten Blick überraschend ist, dass im Referentenentwurf als Zielsetzung von Hilfen nach § 41 SGB VIII-E genannt ist, eine „eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung“ zu gewährleisten, da dies sich von den Vorgaben des § 1 SGB VIII-E („Recht auf [...] Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“) unterscheidet. Die „Gemeinschaftsfähigkeit“ wurde nicht in § 41 SGB VIII-E aufgenommen und stattdessen die Selbstständigkeit aufgegriffen. So richtig die Betonung der Selbstständigkeit ist, steht diese nicht in einem Gegensatz zur Gemeinschaftsfähigkeit, sondern setzt diese in gewisser Weise voraus. Hilfen mit dem Ziel der Unterstützung der Gemeinschaftsfähigkeit sollten durch die vorgeschlagene Akzentsetzung wohl nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre vorzugswürdig, den Terminus in § 41 SGB VIII-E beizubehalten.

Positiv zu bewerten ist die in § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII-E klarstellend normierte „Coming-back-Option“ (RefE vom 5.10.2020, S. 107), die gerade für die Zielgruppe der mehrfach Belasteten im Kontext eines Strafverfahrens besondere praktische Relevanz hat.

Zu begrüßen sind auch die Regelungen zum Verfahren der Einbindung „anderer Sozialleistungsträger“ nach § 41 Absatz 3 SGB VIII-E, da Regelungen zum Übergang in andere Hilfesysteme von Bedeutung sind. Es ist allerdings darauf zu achten, dass dies nicht als Einladung missverstanden wird, die jungen Menschen zwischen den Akteuren „hin und her“ zu schieben. Sicherzustellen ist insofern auch, dass in den anderen Sozialgesetzbüchern entsprechende Vorschriften zur Mitwirkung vorgesehen sind.

Der neu geschaffene § 41a SGB VIII-E regelt die Nachbetreuung, welche bisher in § 41 Absatz 3 SGB VIII geregelt ist. Erfreulich ist die Ausführung in der Entwurfsbegründung, dass so der „Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe“ (RefE vom 5.10.2020, S. 108; siehe auch S. 109) erhöht wird, insbesondere, weil von der Formulierung als Soll-Vorschrift Abstand genommen wird. Nicht ganz klar wird allerdings, welchen eigenen Anwendungsbereich § 41a SGB VIII-E haben soll, da die Nachbetreuung auch als „normaler“ Hilfebedarf nach § 41 Absatz 1 SGB VIII verstanden werden kann und sollte. Unklar ist folglich, warum der Anspruch in einem eigenen Paragraphen geregelt wird. Insofern bestehen Bedenken, dass andere Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr gewährleistet werden, wenn eine Nachbetreuung auf Grundlage von § 41a SGB VIII-E erfolgt. Im Ergebnis darf die Schaffung des § 41a SGB VIII-E jedenfalls nicht zu einer Verschlechterung der Position junger Volljähriger führen.

### **3. Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe und Fallkonferenzen - § 52 SGB VIII-E<sup>1</sup>**

Der neu geschaffene § 52 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB VIII-E konkretisiert zum einen die bereits in § 81 SGB VIII geregelte fallübergreifende Zusammenarbeit, normiert nun aber auch die einzelfallbezogenen Kooperationen – wobei im Referentenentwurf zu Recht davon ausgegangen wird, dass diese schon nach geltendem Recht möglich sind (RefE vom 5.10.2020, S. 121). Die vorgesehenen Änderungen des § 52 SGB VIII sollen der „Förderung einzelfallbezogener „Fallkonferenzen“ im Kontext von Jugendstrafverfahren“ und der „Verbesserung der fallübergreifenden Zusammenarbeit in entsprechenden Formen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und anderen betroffenen Stellen“ (RefE vom 5.10.2020, S. 120) dienen.

---

<sup>1</sup> Einzelne Teile dieses Abschnitts entsprechen dem schon 2014 von der DVJJ veröffentlichten „Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen“, ZJJ 1/2014, S. 64-67.

Die aktuelle Praxis der Fallkonferenzen ist ausgesprochen heterogen: Die auch begrifflich nicht einheitlich benannten Konzepte unterscheiden sich u.a. darin, in welcher Weise und mit welchem Ziel konkrete Einzelfälle besprochen werden – ein auch für die rechtliche Bewertung zentraler Punkt – und darin, welche Institutionen beteiligt sind und bei wem die Federführung liegt. In der Praxis wird der Begriff „Fallkonferenzen“ für sehr unterschiedliche Konzepte verwendet. Im Referentenentwurf ist daher auch überwiegend von „Zusammenarbeit“ und „Kooperation“ die Rede; Fallkonferenzen stellen nur eine mögliche Form der Zusammenarbeit dar („Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere Fallkonferenzen“, RefE vom 5.10.2020, S. 122). Die fachliche und rechtliche Beurteilung gemeinsamer Konferenzen bedarf der sorgfältigen Klärung, um welche Art der Konferenz es sich handelt.

#### **a) Fallübergreifende Konferenzen**

Die ausdrückliche Benennung von fallübergreifender Kooperation in § 52 SGB VIII-E ist vorbehaltlos zu begrüßen. Eine intensive Zusammenarbeit, regelmäßige und verbindliche Kooperation zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Kenntnis der jeweiligen Arbeitsweisen und Personen sind von großer Bedeutung für eine fachlich gute Praxis. Konferenzen, etwa in Form Runder Tische, kleiner und großer Runden oder Arbeitskreise (die Begrifflichkeiten sind hier in der Praxis verschieden und nicht eindeutig), die stattfinden, ohne dass ein konkretes Problem oder ein konkreter Fall der Anlass sind, bereiten den Boden für gute Kooperation, um gegebenenfalls auftretende Einzelprobleme lösen zu können. Es ist wichtig, dass diese Form der Zusammenarbeit von den jeweiligen Institutionen bzw. Dienstherren gewollt ist, unterstützt wird und strukturell durch Arbeitszeit abgesichert ist. Sie ist auch in den Arbeitszeitberechnungen vorzusehen. Fachliche Gründe gegen eine fallübergreifende, regelmäßige, institutionalisierte Zusammenarbeit werden nicht vorgebracht. Datenschutzprobleme stellen sich hier nicht, da keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ausgetauscht werden. Als förderlich sind insbesondere folgende Faktoren anzusehen:

- Unterstützung durch die Leitungsebene unter Nutzung gewachsener Strukturen,
- personelle Kontinuität,
- Rollenklarheit,
- Vermeidung (formeller oder informeller) hierarchischer Strukturen zwischen den Kooperationspartnern und
- Zielklarheit und Respektierung unterschiedlicher Ziele.

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für eine solche Zusammenarbeit bedarf es eigentlich nicht (so auch RefE vom 5.10.2020, S. 120), teilweise existieren für die Jugendhilfe (§ 81 SGB VIII) und die Polizei Regelungen, die allgemein eine strukturelle Zusammenarbeit vorsehen. Für die Justiz finden sich gelegentlich Regelungen in den Diversionsrichtlinien. Damit dient die Neufassung des § 52 SGB VIII im Ergebnis der Klarstellung, gegen die nichts einzuwenden ist.

#### **b) Einzelfallbezogene Konferenzen**

Die Beurteilung einzelfallbezogener Konferenzen ist, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sehr unterschiedlichen Praxis, schwierig. Eine sinnvolle Diskussion über die Frage von sogenannten Fallkonferenzen erfordert daher immer eine klare Verständigung über die Frage, was in diesem Rahmen genau von wem zu welchem Zeitpunkt mit welchem Ziel besprochen werden soll.

Dies sieht auch der Gesetzeswortlaut hinsichtlich einzelfallbezogener Zusammenarbeit vor, er ist daher nicht zu beanstanden. Vorgesehen ist, dass „das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten [soll], soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist“, § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E. Es werden also keinerlei neue Aufgaben oder Kompetenzen geschaffen. Es ist allerdings zu besorgen, dass ohne eine ausdrückliche Klarstellung aus dem Blick gerät, dass einzelfallbezogene Zusammenarbeit eindeutig ein voraussetzungsreiches Instrument für Ausnahmefälle ist. Dazu trägt bei, dass in der Begründung ausgeführt wird, dass so „dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden“ (RefE vom 5.10.2020, S. 121) soll. Zurückhaltung bei dem Instrument der einzelfallbezogenen Konferenzen ist aber richtig, denn nur in Ausnahmefällen wird es so sein, dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Der Wortlaut der Norm ist ernst zu nehmen und erfordert eine sorgfältige Klärung der Frage, welche Funktion bzw. welches Ziel einzelfallbezogene Fallkonferenzen haben sollen. Für das Ziel einer effektiven und rechtsstaatlichen Strafverfolgung ist das förmliche (Jugend-)Strafverfahren der angemessene Rahmen, dessen geeigneter Grad an Beschleunigung nicht durch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, sondern durch gute Schnittstellen in den verschiedenen Verfahrensstadien zu erreichen ist.

Fraglich ist auch, ob in einzelfallbezogenen Konferenzen den betroffenen Jugendlichen die unterschiedlichen Rollen der Beteiligten gut vermittelt werden können. So sehr wünschenswert ist, dass die Jugendlichen nicht den Eindruck haben, die Akteure würden gegeneinander arbeiten oder könnten gegeneinander ausgespielt werden, so ist auch problematisch, wenn die Jugendlichen sich einer einheitlichen Front gegenübersehen, deren Rollen verschwimmen. Den unterschiedlichen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, muss klar sein, dass anvertraute Informationen nicht weitergegeben werden müssen, da damit das Vertrauensverhältnis zu dem jungen Menschen beeinträchtigt wird. Dies wäre eine Rückkehr zum Verständnis, dass Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe alleine die Erledigung gerichtsnaher Aufgaben innehat.

Zu Recht führt die Entwurfsbegründung daher aus, dass die Regelungen zum Sozialdatenschutz von den vorgeschlagenen Änderungen nicht tangiert werden (RefE vom 5.10.2020, S. 121). Besonders betont wird, dass der „Sozialdatenschutz [...] klare[n] Grenzen der Zusammenarbeit“ (RefE vom 5.10.2020, S. 121) aufzeigt. Ausgeführt wird dazu weiter, dass „die Zulässigkeit der Datenübermittlung [...] grundsätzlich in der fachlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als übermittelnde Stelle“ (RefE vom 5.10.2020, S. 122) liegt und „Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind [...], nur mit Einwilligung des jungen Menschen oder bei Erfüllung sehr restriktiver Ausnahmetatbestände durch die einzelne Fachkraft weitergegeben werden“ (RefE vom 5.10.2020, S. 122) dürfen. Es besteht allerdings trotz der klaren Rechtslage die Gefahr, dass die vorgeschlagene Neuerung bei Fachkräften und Amtsleitungen zu Missverständnissen über die Mitwirkungsverpflichtung führt bzw. hoher Druck entsteht, den Datenschutz hintanzustellen.

Gerade die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Erforderlichkeit einer umfassenderen einzelfallbezogenen Kooperation bei Mehrfachauffälligen (RefE vom 5.10.2020, S. 122) betrifft in der Regel junge Menschen, die nicht nur mit Straftaten mehrfach auffällig wurden, sondern insgesamt in ihrer Entwicklung mehrfach belastet sind. Für die Praxis ist genau in solchen Konstellationen eine vertrauensvolle Beziehung zu den jungen Menschen wichtig, um gemeinsam Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die der junge Mensch und auch die Familien als Chance erkennen können. Mit der Teilnahme an Fallkonferenzen würde der Schwerpunkt der Befassung durch die Jugendhilfe auf die Straftaten und das Strafverfahren

gelegt, die eigentlich bei mehrfach belasteten jungen Menschen nicht im Fokus der Jugendhilfe stehen und auch bei der Entwicklung von Perspektiven nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten.

Häufig liegt die Federführung bei einzelfallbezogenen Konferenzen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, seltener bei der Jugendhilfe. Teilweise werden weitere Akteure (Schule, Ausländerbehörde...) ebenfalls eingebunden (so auch RefE vom 5.10.2020, S. 122 f.). Im Fall der o.g. Personengruppe sollte zudem (falls involviert oder zu involvieren) eine Einbindung der ambulanten sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen erwogen werden. Die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und der Sorgeberechtigten scheint eher die Ausnahme zu sein – dass in diesen Fällen gegebenenfalls strafprozessuale Belehrungen zu erfolgen haben, wird in den publizierten Konzeptpapieren häufig nicht problematisiert.

Einheitlich wird entsprechend der eindeutigen Rechtslage schon bisher gesehen, dass in einer Fallkonferenz keine verbindlichen Entscheidungen getroffen, sondern nur Empfehlungen für die jeweiligen Akteure (Polizei, Jugendhilfe, Justiz...) ausgesprochen werden können, die weiterhin innerhalb ihrer jeweiligen Verfahren und Handlungsformen agieren müssen. Was dies für die Praxis bedeutet, dürfte wesentlich von den konkreten Bedingungen vor Ort abhängen: Wo ohnehin gut kooperiert wird, die jeweiligen Personen, Bedingungen und Strategien gegenseitig bekannt sind und akzeptiert werden, stellt sich die Frage, welchen Mehrwert eine formalisierte Fallkonferenz erzeugen kann. Wo diese Bedingungen aber nicht bestehen, werden Entwicklung und Umsetzung von gemeinsam getragenen Empfehlungen wenig realistisch sein.

Die genannten Bedenken gegenüber institutionalisierten einzelfallbezogenen Fallkonferenzen bedeuten nicht, dass Absprachen unter den professionellen Akteuren mit angemessener Beteiligung der Betroffenen nicht sinnvoll und richtig sein können. Es bedarf jedoch – wie ausgeführt – immer einer genauen Überlegung im Einzelfall, wer hier mit genau welchem Ziel zu welcher Frage wann einzubeziehen ist. Besteht eine funktionierende fallübergreifende Zusammenarbeit, sind diese Fragen auch mit vertretbarem Aufwand zu klären. So können z.B. gemeinsame Absprachen zweckmäßig und rechtlich unproblematisch sein, wenn es im Kern um die Phase der Vollstreckung von bereits entschiedenen Maßnahmen geht, etwa im Rahmen der Ausgestaltung einer Bewährungszeit oder auch im Kontext der Diversion. Hier kann es sinnvoll sein, die konkret eingebundenen Akteure gemeinsam mit dem Jugendlichen und den Sorgeberechtigten an einen Tisch zu holen, um Abläufe zu besprechen. Auch ob im Rahmen einer Hilfeplankonferenz (§ 36 Absatz 2 SGB VIII) unter Federführung der Jugendhilfe im Einzelfall eine Einbindung der Akteure des Strafrechtssystems sinnvoll sein kann, ist eine andere Frage. Aus Sicht der Jugendhilfe ist immer die Frage zu stellen, welcher Nutzen im Sinne ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII sich genau aus der Zusammenarbeit ergibt.

Zu begrüßen ist die Aufnahme „anderer Sozialleistungsträger“ in § 52 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII-E. So kann dies als eine Klarstellung verstanden werden, dass nicht nur Leistungen der Jugendhilfe eine Voraussetzung zur Verfahrenseinstellung darstellen, sondern auch die zahlreichen Maßnahmen anderer Leistungsträger, wie z.B. die Teilnahme an einer Jugendberufshilfemaßnahme, die vor allem bei heranwachsenden jungen Menschen oftmals eher in Anspruch genommen werden. Zurückhaltung ist sicher geboten, dem Jugendamt die Funktion einer „Clearingstelle“ zuzuschreiben. So können eine Klärung der Situation und auch die Vermittlung an andere Stellen durch die fallverantwortliche Fachkraft im Einzelfall nur im Rahmen einer guten Kooperation mit den anderen Akteuren erfolgen.

Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren ist – diese Erkenntnis ist unbestritten – überaus wichtig. Die Schwierigkeiten liegen, wie so häufig, im Detail. Noch so gute (Zusammen-)Arbeit

kann nicht verhindern, dass manche Fälle kompliziert und langwierig sind. Es gibt bisher keine Anhaltspunkte, die Anlass zu der Annahme geben, dass das einzelfallbezogenen gemeinsamen Fallkonferenzen innewohnende Versprechen, in schwierigen Fällen durch diese Form der Zusammenarbeit den sprichwörtlichen gordischen Knoten zu zerschlagen, einlösbar ist. Die soweit ersichtlich bisher einzige systematischere Evaluation des Instruments<sup>2</sup> kommt insoweit auch zu überaus zurückhaltenden Einschätzungen. Insgesamt erscheint daher eine gesetzliche Regelung, die einzelfallbezogene Konferenzen ausdrücklich ermöglicht bzw. deren Zulässigkeit klarstellt, ein falsches Signal: Dadurch wird suggeriert, dass es sich um eine Art Regelverfahren für bestimmte Fallkonstellationen handelt, welches generell vor Ort vorzusehen und in klaren Ablaufplänen zu regeln ist. Der Fokus würde sich damit verschieben von der unerlässlichen institutionalisierten fallübergreifenden Kooperation, die schon jetzt flexible einzelfallbezogene Kooperation ermöglicht, zu einer sehr spezifischen, in ihren bisherigen Modellen oft rechtlich nicht unproblematischen Sonderform.

#### **4. Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien - § 37a JGG-E**

Der neu geschaffene § 37a JGG-E soll – korrespondierend mit der Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII-E – klarstellen, dass die „Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen verschiedener beteiligter oder betroffener Akteure innerhalb der rechtlich gesetzten Grenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendstrafrechtspflege gehört“ (RefE vom 5.10.2020, S. 153). Der Entwurf regelt keine weiteren Einzelheiten, sondern „lässt Freiraum für die verschiedenen Modelle, die sich in der Praxis entwickelt haben oder entwickeln“ (RefE vom 5.10.2020, S. 154). Die vorgeschlagene Klarstellung ist zu begrüßen. Sie macht deutlich, dass Kooperation zum gesetzlichen Auftrag gehört und erleichtert die Berücksichtigung der Teilnahme bei der Bemessung von Pensen (so auch RefE vom 5.10.2020, S. 153; siehe dazu auch oben).

Außerdem ist zu begrüßen, dass in § 37a Absatz 2 JGG-E noch einmal deutlich gemacht wird, dass die Zielsetzung in der Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 JGG – also in der Legalbewährung – und nicht etwa in der Ermittlung von Straftaten liegt (so auch RefE vom 5.10.2020, S. 154). Damit wird gleichzeitig erneut deutlich, dass die möglichen, an verschiedenen Formen der Kooperation beteiligten Akteure unterschiedliche Aufgaben haben und für jede Form eine sorgfältige Klärung der Aufgaben und der daraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich ist.

#### **5. Mitteilungspflichten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten - § 5 KKG-E**

§ 5 KKG-E enthält Konkretisierungen der bereits de lege lata bestehenden Mitteilungspflichten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten an das Jugendamt bei Kenntnis von Tatsachen aus den Ermittlungs- oder Strafverfahren, die die erhebliche Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen begründen. Ausweislich der Entwurfsbegründung handelt es sich dabei um die Umsetzung einer „Maßnahme aus dem Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“ (RefE vom 5.10.2020, S. 139).

Die Erforderlichkeit der Normierung dieser Mitteilungspflicht im KKG erschließt sich nicht; die in der MiStra normierten Mitteilungspflichten sind umfassender. Damit wird für diesen speziellen Fall eine be-

---

<sup>2</sup> Richter & Sturzenhecker, Evaluation des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“, <https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/buddeberg/files/evaluation.pdf>, S. 388 ff.; siehe auch Sturzenhecker, Karolczak & Braband, ZJJ 3/2011, S. 305 ff.

sondere gesetzliche Grundlage geschaffen. Einzelne Aspekte der Mitteilungspflichten gesetzlich zu normieren, kann dazu führen, dass die Regelungen unübersichtlich werden, ohne dass ein Mehrwert geschaffen wird.

§ 5 Absatz 1 KKG-E entspricht (nahezu wörtlich) Nr. 35 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 6 MiStra. § 5 Absatz 2 KKG-E ergänzt diese Regelungen und Nr. 35 Absatz 2 Nr. 1 MiStra insoweit, als Anhaltspunkte für die Begehung einer der (hier anders als in Nr. 35 Absatz 2 Nr. 1 MiStra nicht abschließend aufgeführten) Straftaten bestehen müssen, die sich allerdings nicht notwendig gegen den Minderjährigen selbst richten müssen. Es genügt vielmehr, wenn der Minderjährige in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beschuldigten lebt.

---

## **Über die DVJJ**

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

## **Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten**

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, [ernst@dvjj.de](mailto:ernst@dvjj.de)). Gerne stellt Ihnen Frau Dr. Stephanie Ernst für persönliche Gespräche und Interviews den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck, oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)